

# Gesetzliche Anforderungen an die Sachkunde und Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder von Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung

Die ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat **einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung** entspricht dem genossenschaftlichen Grundgedanken. Diese Tätigkeit erhielt mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht und der damit erfolgten Änderungen im Kreditwesengesetz zum 01.08.2009 zusätzlich auch eine bankaufsichtsrechtliche Dimension.

Das Kreditwesengesetz (KWG) verlangt seitdem eine Anzeigepflicht gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder. Damit soll die Qualität in den Überwachungsorganen der Banken durch gesetzliche Vorgaben sichergestellt werden. Die BaFin hat im Zusammenhang mit dieser Anzeige zu prüfen, ob die bestellten Organmitglieder **zuverlässig** sind und über die erforderliche **Sachkunde** zur Ausübung der Überwachungstätigkeit verfügen. **Diese Anforderungen gelten auch für Aufsichtsratsmitglieder einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung.** Veränderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates, und damit auch **neu gewählte Aufsichtsratsmitglieder**, müssen deshalb von der Genossenschaft der BaFin gemeldet werden.

Die BaFin prüft sodann, ob die Aufsichtsratsmitglieder die nach dem Gesetz erforderliche "Zuverlässigkeit und Sachkunde" aufweisen. Die speziellen Anforderungen an die Sachkunde eines Aufsichtsratsmitglieds bei einer Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung wurden zwischen dem GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. und der BaFin abgestimmt. Demgemäß wird die Sachkunde bei folgenden Qualifizierungen und beruflichen Erfahrungen von der BaFin als gegeben betrachtet:

- mehrjährige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat eines Unternehmens **oder**
- Führungstätigkeit (1. oder 2. Führungsebene) in einem Unternehmen **oder**
- berufliche Ausbildung, die kaufmännische Grundlagen vermittelt und anschließende mehrjährige Tätigkeit in einem Unternehmen oder in der öffentlichen Verwaltung **oder**
- mehrjährige selbstständige Tätigkeit **oder**
- berufliche Tätigkeit im Bereich der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung.

Es gilt hier zu berücksichtigen, dass die Größenverhältnisse (z. B. Bilanzsumme, Umsatzerlöse, Zahl der Mitarbeiter) der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung und des Unternehmens, in dem die beruflichen Erfahrungen gesammelt wurden, in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied von der Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt, das vorgenannte Sachkundeanforderungen nicht erfüllt, räumt die BaFin diesem Organmitglied die Möglichkeit ein, sich die erforderliche Sachkunde nach Beginn der Aufsichtsrats Tätigkeit anzueignen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der bestehende Aufsichtsrat mehrheitlich bereits mit sachkundigen Mitgliedern besetzt ist. Das neue Aufsichtsratsmitglied muss sich die nötige Sachkunde baldmöglichst verschaffen, z. B. durch Teilnahme an einem von den wohnungswirtschaftlichen Prüfungsverbänden in Kooperation mit dem GdW angebotenen Seminar.

Wird die Sachkunde von der BaFin aufgrund Ausbildung sowie beruflicher Erfahrung nicht anerkannt und weigert sich das neue Aufsichtsratsmitglied, eine Fortbildung zum Erwerb der Sachkunde zu absolvieren, hat die BaFin darauf hinzuwirken, dass das Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat ausscheidet bzw. abberufen wird.

Die Zuverlässigkeit eines neu gewählten Aufsichtsratsmitglieds ist durch Vorlage

- einer persönlich unterzeichneten Erklärung nach einem Muster der BaFin,
- eines Führungszeugnisses aus dem Bundeszentralregister sowie
- eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister nachzuweisen.

Die Sachkunde wird durch einen lückenlosen Lebenslauf und ggf. durch Teilnahme an einem Sachkundeseminar nachgewiesen. Die persönliche Erklärung ist um Angaben zu Geschäftsbeziehungen mit der Wohnungsgenossenschaft mit Spareinrichtung und um die Existenz anderer Mandate in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen sowie zur zeitlichen Verfügbarkeit zu ergänzen. Aufsichtsratsmitglieder bei Wohnungsgenossenschaften mit Spareinrichtung dürfen maximal fünf Aufsichtsratsmandate bei von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen innehaben. Für Aufsichtsratsmitglieder, die selbst Geschäftsleiter einer Vollbank sind, gilt eine deutlich strengere Mandatsbegrenzung.

Wir bitten Sie, diese Vorgaben bei der Wahl von **neuen** Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen. Bereits amtierende Aufsichtsratsmitglieder, die zur Wiederwahl stehen, gelten grundsätzlich als sachkundig und zuverlässig. Weitere Informationen zum Thema finden Sie im "Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB" auf der Internetseite der BaFin.

**GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.**  
Mecklenburgische Straße 57, 14197 Berlin